



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische\_Adresse»

Eisenstadt, am 07.08.2025  
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA  
Tel.: +43 57 600-3125  
Fax: +43 2682-2899  
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

**Zahl:** 2024-005.870-14/23

**OE:** A2-HWA-RAB  
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff:** Batteriespeicher Großwarasdorf, Genehmigung nach § 5 Bgld. EIWG 2006

## B E S C H E I D

Über den Antrag der **TPA Windkraft GmbH** (als Teil der Unternehmensgruppe der Bloch3 GmbH), Rotenturmstraße 16-18/8. OG, 1010 Wien, vertreten durch die 10hoch4 Energiesysteme GmbH, Gauermanngasse 20f, 2700 Wiener Neustadt, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batteriespeichers „Großwarasdorf“** ergeht folgender

### S p r u c h

#### I.

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der Batteriespeicheranlage „Großwarasdorf“ mit einer Kapazität von 20,32 MWh, auf dem Gelände des Hybridparks am Grundstück Nr. 4457 der KG Großwarasdorf, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, **unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen** der §§ 5 und 6 **des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes** – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

## II.

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idGF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

## III.

Für die mündliche Verhandlung am 28.07.2025, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 3 angefangene halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idGF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 98,40** zu entrichten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil des Bescheides:

- A1-E1: Technische Beschreibung der 10hoch4 Energiesysteme GmbH vom 02.06.2025
- A2-E2: Einreichplan des ZT DI Robert Lammer vom 13.06.2025, Plan Nr. EPL01
- A3-E3: Stromlaufplan der 10 hoch4 Energiesysteme GmbH vom 15.01.2024, Plan Nr. 01
- A4-E4: Plan Huawei Jupiter der ib Rauscher GmbH vom 09.02.2024, Plan Nr. DW24-002
- A5-E5: Kurzanleitung: NA003, Art. Nr. 2700000
- A6-E6: Datenblatt: DCBOX-9/5-HO, DC LV Panel
- A7-E7: Konformitätserklärung: Compartmentation Wall (Fire Rated Partition System)
- A8-E8: Datenblatt: LUNA2000-2.0MWH Series, Smart String ESS
- A9-E9: Konformitätserklärung: Energy Storage System
- A10-E10. Datenblatt: LUNA2000-200KTL Series, Smart PCS
- A11-E11: Konformitätserklärung: Converter (Smart PCS)
- A12-E12: Datenblatt: JUPITER-9000K/6000K/3000K-H1, Smart Transformer Station
- A13-E13: Konformitätserklärung: Smart Transformer Station/Huawei
- A14-E14: Baubeschreibung des ZT DI Robert Lammer vom 13.06.2025
- A15-E15: Geotechnischer Kurzbericht der Baugrund Wien ZT-GmbH vom 11.06.2025
- A16-E16: Stellungnahme der AVL ARGE vom März 2015, FB Biodiversität, Pflanzen, ...
- A17-E17: Katastralmappe vom 15.01.2025

### **Anlagenbeschreibung**

Die TPA Windkraft GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines netzgekoppelten Batteriespeichers. Die Planung wurde von der 10hoch4 Naturkraft GmbH übernommen. Gegenstand ist die Aufstellung netzgekoppelter Batteriespeicher bestehend aus 2 Trafostationen, 10 Stromspeicher und 10 DC-Boxen.

## Standort

Der Batteriespeicher soll im Gemeindegebiet von Großwarasdorf, politischer Bezirk Oberpullendorf, errichtet werden und soll am Gelände des Hybridparks der TPA Windkraft GmbH auf dem Grundstück Nr. 4457, mit der Einlagezahl 9, der Katastralgemeinde 33010, Großwarasdorf, liegen.



Die Speicherfläche der Batteriespeicheranlage beträgt rund 148 m<sup>2</sup>, wobei die gesamte Projektfläche ca. 1.040 m<sup>2</sup> beträgt.

<b>Anlagenstandort</b>	Marktgemeinde Großwarasdorf, KG Großwarasdorf Grundstück 4457 Verwaltungsbezirk Oberpullendorf
<b>Widmungskategorie</b>	Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche
<b>Projektbetreiber</b>	TPA Windkraft GmbH Rotenturmstraße 16-18/8. OG 1010 Wien
<b>Anlagenart</b>	Netzgekoppelter Batteriespeicher
Anlagenleistung	10.161 kW
Batteriespeicherkapazität	20.320 kW
Anzahl Speichercontainer	10 Stück
Speicherfläche	147,69 m <sup>2</sup>
Anzahl Trafostationen	2

Beschreibung	Kennzahlen
Anlagenstandort	KG 33010, Großwarasdorf, GSt. 4457, EZ 9
Anlagenart	Netzgekoppelter Batteriespeicher
Betriebsart	Volleinspeisung
Betreiber	TPA Windkraft GmbH
Anlagenleistung	10.161 kW
Batteriespeicherkapazität	20.320 kWh
Anzahl Speichercontainer	10 Stück
Speicherfläche	147,69 m <sup>2</sup>
Trafostation	Huawei Jupiter-6000K-H1
Anzahl DC-Combinerboxen	10
Anzahl Wechselrichter	50
Anzahl Trafostationen	2

## Technische Spezifikationen

### Batteriespeicher

Zur Entlastung des örtlichen Stromnetzes am Standort wird ein Batteriespeicher der Firma Huawei vom Typ LUNA2000-2.0MWH-2H1 eingesetzt.

Beschreibung	Kennwerte
Model	LUNA2000-2.0MWH-2H1
DC Rated Voltage	1,250 V
DC Max. Voltage	1,500 V
Nominal Energy Capacity	2,032 kWh
Charge & Discharge Rate	≤ 0.5 C
Rated Power	1,016 kW
Container Configuration(W x H x D)	6,058 x 2,896 x 2,438 mm
Container Weight	≤ 30 t
Operation Temperature Range	-30°C ~ 55°C
Storage Temperature Range	-40°C ~ 60°C
Relative Humidity	0 ~ 100% (Non-condensing)
Max. Operating Altitude	4,000 m
Cooling Method	Smart Air Cooling
Configuration of HVAC	6 or 4 HVACs
Fire Suppression Agent	FM-200 / Novec 1230™
Communication Interface	Ethernet / SFP
Communication Protocol	Modbus TCP / IEC 104
Protection Degree	IP55
Anti-corrosion Degree	C5-Medium
Black Start	Optional
Standards Compliance	RoHS, IEC62477-1, IEC62040-1, IEC61000-6-2, EN55011, UL9540A, IEC62619, UN3536 etc.



Beschreibung	Kennwerte
Model	LUNA2000-200KTL
Max. Efficiency	99.0%
Rated DC Voltage	1.180 V
Max. DC Voltage	1.500 V
Operating DC Voltage Range	1.180 V ~ 1.500 V
Max. DC Current	207,6 A
Max. Number of Inputs	1
Rated AC Active Power	200.000 W @40°C
Rated AC Voltage	800 V
Rated AC Grid Frequency	50 Hz / 60 Hz
Max. AC Current	173,2 A
Adjustable Power Factor Range	-1 ... +1
Max. Total Harmonic Distortion	THDi < 1% (Rated)
Protection	AC Overcurrent, DC Reverse-polarity, Residual Current, AC/DC Surge Type II
Insulation Resistance Detection	Yes
Display	LED Indicators, WLAN + APP
Interfaces	USB, Ethernet
Dimensions (W x H x D)	875 x 820 x 365 mm
Weight	<99 kg
Operating Temperature Range	-25°C ~ 60°C
Cooling Method	Smart Air Cooling
Max. Operating Altitude without Derating	4,000 m
Relative Humidity	0 ~ 100% (Non-condensing)
DC/AC Connector	OT / DT Terminal
Protection Degree	IP66
Anti-corrosion Degree	C5-Medium
Topology	Transformerless
Standards Compliance	RoHS, IEC 62477-1, IEC 61000-6-2, IEC 61683, VDE 4120, EN 50549 etc.

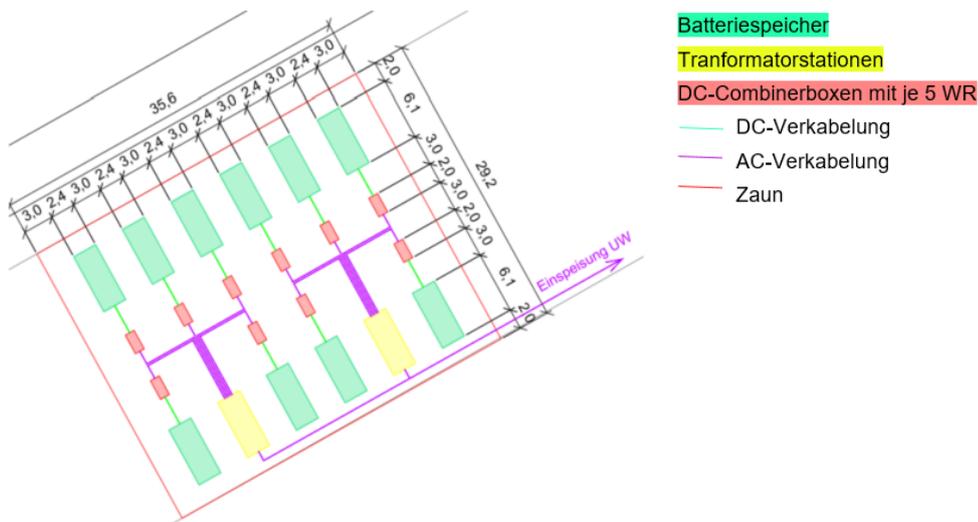
## Trafostation

Es werden Trafostationen der Firma Huawei vom Typ Jupiter-6000K-H1 eingesetzt.

Parameter	Wert
Maximum LV AC Inputs	22
AC Power	6,600 kVA @40°C / 6,050 kVA @50°C
Rated Input Voltage	800 V
LV Main Switches	ACB (2,900 A / 800 V / 3P, 2 x 1 pcs), MCCB (400 A / 800 V / 3P, 2 x 11 pcs)
Rated Output Voltage	10 kV, 11 kV, 13.2 kV, 15 kV, 20 kV, 22 kV, 23±10% kV, 30 kV, 33 kV, 34.5 kV, 35 kV
Frequency	50 Hz
Transformer Type	Oil-immersed, Conservator Type
Transformer Cooling Type	ONAN
Transformer Tappings	± 2 x 2.5%
Transformer Oil Type	Mineral Oil (PCB Free)
Transformer Vector Group	Dy11-y11
Transformer Min. Peak Efficiency Index	In Accordance with EN 50588-1
RMU Type	SF 6 Gas Insulated
RMU Transformer Protection Unit	MV Vacuum Circuit Breaker Unit
RMU Cable Incoming / Outgoing Unit	Direct Cable Unit or Cable Load Break Switch Unit
Transformer Monitoring & Protection	Oil Level, Oil Temperature, Oil Pressure and Buchholz
Protection Degree of MV & LV Room	IP 54
Internal Arcing Fault Classification of STS	IAC A 20 kA 1s
LV Overvoltage Protection	Type I+II
Dimensions (W x H x D)	6,058 x 2,896 x 2,438 mm (20' HC Container)
Weight	< 23 t
Operating Temperature Range	-25°C ~ 60°C
Relative Humidity	0% ~ 95%
Max. Operating Altitude	1,000 m
Applicable Standards	IEC 62271-202, EN 50588-1, IEC 60076, IEC 62271-200, IEC 61439-1

## Detailplan

Der Speicher soll im Grünstreifen außerhalb des Freihaltebereichs des Windrades und der Bebauungsfläche auf einem Fundament errichtet werden.



## Elektrische Schutzeinrichtungen

- Automatische Netztrenneinrichtung (ENS) bei Abschaltung des Stromnetzes gemäß OVE E 8101:2019 + OVE E 8101/AC1:2020, Pkt. 712.4 sowie TOR Typ B extern sowie im Wechselrichter integriert. Die externe ENS, welche die Photovoltaikanlage über einen Leistungsschalter vom Netz trennen bzw. zuschalten kann, wird mit einem separaten Steuereingang ausgeführt.
- DC-Trennschalter zur Trennung des Wechselrichters auf der DC-Seite im Wechselrichter ausgeführt.
- Überspannungsableiter auf DC- und AC-Seite gemäß
  - OVE Richtlinie R6-2-2
  - OVE Richtlinie R6-2-1
- NH-Trenner als Leitungsschutz
- Schutzmaßnahme Nullung (nach Freigabe des Netzbetreibers)
- Die betriebsmäßig unter Spannung stehenden Teile elektrischer Betriebsmittel werden in ihrem gesamten Verlauf isoliert sein oder durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direktes Berühren geschützt sein.
- In den Wechselrichtern befindet sich eine RCMU (Residual Current Monitoring Unit)

### DC-Seite Schutzmaßnahmen

In den Hybrid-Wechselrichtern befindet sich ein Fehlerstromschutzschalter sowie Überspannungsableiter der Type II. Die DC-Kabel verlaufen geschützt innerhalb der Batterieeinheiten.

### Einrichtung zur Netzüberwachung mit zugeordneten Schaltorganen (ENS)

Die wesentlichen Komponenten der Netztrenneinrichtung sind Leistungsschalter und Netzüberwachungsrelais:



Die automatische Netztrenneinrichtung besteht aus Entkupplungsschutz (Schutzrelais) und dazugehörigen Entkupplungsstelle (Leistungsschalter). Der Entkupplungsschutz steuert die Entkupplungsstelle an, sobald gestörte Betriebszustände auftreten. Einstellwerte und Auslösedauer für gestörte Betriebszustände sind im Einvernehmen mit dem Verteilnetzbetreiber zu wählen. Im Netzüberwachungsrelais werden die Einstellwerte laut den Vorgaben des Netzbetreibers einprogrammiert. Das Relais erfüllt die Vorgaben der OVE/ÖNORM E 8101-4-712.

### **Baubeschreibung**

Die beiden Trafostationen sind als Container ausgeführt und ruhen auf Betonfertigteilelementen. Über diese Fertigteile erfolgt die Einführung der Verkabelungen. Zudem ist in diesem Installationsraum eine Ölauffangwanne (öldichter Anstrich) mit einem Fassungsvermögen von ca. 6.500 Liter integriert. Aufgesetzt wird dieses Betonfertigteil (Betonwanne inkl. Fundamentbodenplatte) auf eine Sauberkeitsschicht oder Splittbett. Es werden zwei Stück der Trafostation Huawei Jupiter-6000K-H1 verbaut. Jede dieser Trafostation wird mit 5 Stück der Batteriecontainer des Typs Huawei LUNA2000-2.0MWh verbunden.

Wie die Trafostationen sind auch die Speicher als Container ausgeführt. Gegründet werden diese auf Streifenfundamenten in Ortbetonbauweise in frostfreier Tiefe. Jeder Speichercontainer wird mit einer DC-Box verbunden. Auf diesen DC-Boxen befinden sich jeweils 5 Stück Luna2000-200KTL Smart PCS. Die Smart PCS wandeln die DC-Spannung des Speichers in AC-Spannung um. Diese wird in die Trafostationen eingespeist. Das Speichersystem wird den überschüssigen Strom der PV-Windkraft Hybridanlage speichern. Die gespeicherte Energie wird anschließend an das Netz abgegeben und in das Umspannwerk Oberpullendorf eingespeist.

Die DC-Boxen werden ebenso auf Streifenfundamenten in Ortbetonbauweise aufgesetzt. Die Gründungen der Batteriespeicher- und Trafocontainer werden gemäß dem geotechnischen Kurzbericht der „BAUGRUND WIEN ZT-Gesellschaft mbH“, GZ. WEA 23-2051-01/02, ausgeführt.

### **Verkabelung**

Die gesamte AC und DC-Verkabelung erfolgt gemäß den Bestimmungen der OVE/ÖNORM E 8120:2017.

#### DC-Verkabelung

<b>Beschreibung</b>	<b>Kennzahl</b>
Temperaturbereich	-40°C bis +90°C
Nennspannung	nach VDE U 0 /U 600/1000V AC 1800 V DC Leiter/Leiter

Aufbau	Kupferlitze verzinkt, fein drahtig nach DIN VDE 0295 Klasse 5 und IEC 60228 cl. 5 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Doppelt isoliert</li> <li>• Isolation: vernetztes Polyolefin</li> <li>• Mantel: vernetztes Polyolefin</li> <li>• Mantelfarbe: schwarz</li> </ul>
Weitere Eigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Witterungs- u. UV-beständig nach HD605/A1</li> <li>• Sehr robuster und abriebfester Mantel nach DIN EN 53516</li> <li>• Kurzschlussicher bis 200°C durch doppelte Isolation, Kurzschluss-temperatur 200°C / 5s</li> <li>• Erwartete Gebrauchsdauer: 25 Jahre</li> </ul>

### AC-Verkabelung

Die von den Wechselrichtern ausgehenden Wechselstromleitungen werden in Kabeltassen gemäß OVE E 8120:2017 zu dem AC-Verteiler verlegt. Die AC-Kabel werden in einer Künette sowie Kabelrohren zur Anschlussstelle geführt.

### **Geotechnischer Kurzbericht**

Das Projektgebiet befindet sich ca. 1,8 km westlich vom Ortszentrum Großwarasdorf und in unmittelbarer Nähe zur geplanten Windenergieanlage WEA 7 des geplanten Windparks Raiding. Die allgemeine Morphologie des Projektgebiets gestaltet sich sehr eben, mit einer Geländehöhe von ca. 267 m ü.A. Während der Vorerkundungen für die zehn Standorte des Windparks Raiding im April 2024 wurden bei manchen Baggerschürfen Wasserzutritte zwischen 2,1 und 4,0 m u. GOK festgestellt. Bei den Rammsondierungen konnten Wasserzutritte zwischen 3,1 und 12,0 m u. GOK festgestellt werden. Die Mehrheit der Wasserzutritte bei den Rammsondierungen konnten zwischen 4,1 und 4,9 m u. GOK festgestellt werden. Laut eHora [7] befinden sich alle Standorte außerhalb von Hochwassergefährdungszonen. Die Wasserzutritte bei den eigenen Erkundungen sind vermutlich auf Schichtwasserzutritte aufgrund der wechsellagigen bindigen und nicht-bindigen Bodenschichten zurückzuführen. Ein durchgehender Grundwasserkörper konnte nicht identifiziert werden.

### Gründungsempfehlung Batteriespeicher

Unter den beiden Langseiten der Container können zwei Streifenfundamentstreifen (Fundamentbreite > 0,6 m) hergestellt werden, sie sollen in einer Tiefe von zumindest 0,8 m u. GOK abgesetzt werden. Sofern jedoch immer noch die Mutterbodenschicht angetroffen wird, ist der Fundamentaushub tiefer zu führen, denn auf Mutterboden kann nicht gegründet werden, da diese Bodenschicht im Lauf der Zeit aufgrund der mikrobiellen Zersetzung an Volumen verliert, was bei einer direkten Überbauung Fundamentsetzungen auslösen würde. In jenen Bereichen, in denen der Mutterboden tiefer als 0,8 m u. GOK ansteht, werden Zusatzmaßnahmen erforderlich, indem die Streifenfundamente bis in die Schluffschicht mittels Magerbetonstreifen verlängert werden. Analog a: müssen die Auflagerpunkte höhenmäßig ebenfalls nachjustierbar ausgeführt werden.

Als aufnehmbare Bodenpressung  $\sigma_{zul}$  kann bei Streifenfundamenten in Abhängigkeit von der Einbindetiefe ein charakteristischer Wert von:

Einbindetiefe 0,8 m     $\sigma_{zul} = 130 \text{ kN/m}^2$

Einbindetiefe 1,0 m     $\sigma_{zul} = 140 \text{ kN/m}^2$

Einbindetiefe 1,5 m     $\sigma_{zul} = 160 \text{ kN/m}^2$

angesetzt werden.

Für weitere die aufnehmbare Bodenpressung beeinflussende Faktoren wird auf die ÖNORM B 1997-1-2:2019 10 15 verwiesen.

Die Gesamtsetzungen werden unter Einhaltung der o.g. aufnehmbaren Bodenpressungen bei den Streifenfundamenten maximal 2 cm betragen (Setzungsunterschied zwischen benachbarten Fundamenten ca. 1 cm).

Die ca. 40 to schweren Batteriespeicher können mit zwei geplanten Streifenfundamenten sicher gegründet werden, sofern sie in einer Tiefe von 0,8 m u. GOK abgesetzt werden.

#### Gründungsempfehlung Transformator

Es wird davon ausgegangen, dass der Transformatorcontainer vollflächig auf einer Stahlbetonplatte errichtet wird. Die Stahlbetonplatte muss zumindest 0,8 m u. GOK abgesetzt werden, sofern in dieser Tiefe noch Mutterboden angetroffen wird, gelten die Ausführungen in Kap. 6.1. Aufgrund der Flächengründung ist der eingebrachte Sohldruck minimal (ca. 10-15 kN/m<sup>2</sup>). Selbst ein gering tragfähiger Untergrund – wie im gegenständlichen Fall der anstehende bildsame Ton im steifen Bodenzustand – kann diese Einwirkung gefahrlos aufnehmen.

Die Gesamtsetzungen werden bei einer maximalen Lasteinleitung von 10,2 kN/m<sup>2</sup> maximal 0,5 bis 1 cm betragen. Die ca. 15 to schweren Transformatoren können bei den anstehenden Böden sicher gegründet werden.

#### *Befahrbarkeit der Projektfläche*

Unter dem Mutterboden stehen auf der Projektfläche großteils bindsame Tone mit unterschiedlichen Sandbeimengungen an. Im ausgetrockneten Zustand sind diese Böden gut befahrbar. Niederschlagsperioden führen allerdings zu einer Verbreiterung der Oberfläche, da das Niederschlagswasser schnell aufgesaugt und nur verzögert abgegeben wird, wodurch eine Befahrung nur erschwert möglich ist.

## Bauliche Hinweise

Oberflächen- und Niederschlagswässer sind generell von der freien Gründungssohle fern zu halten und auf eine rasche Versiegelung der freigelegten Flächen ist zu achten. Eventuell lokal im Bereich der Gründungssohle angetroffene aufgeweichte Bereiche sind durch einen Bodenaustausch mit entsprechend geeigneten Materialien (Kantkorn, stab. Materialien) bzw. Magerbetonauffüllungen zu ersetzen, um für die Gründung einheitliche Auflagerbedingungen gewährleisten zu können. Die Beurteilung der geotechnischen Gesamtsituation während der Bauphase, speziell nach Herstellung des Aushubplanums, sollte von einem Ziviltechniker mit Fachgebiet Geotechnik durchgeführt werden (Freigabe der Aushubsohle). Die angegebenen Untergrundverhältnisse wurden aufgrund der im Untersuchungszeitraum durchgeführten Untersuchungen, der erhobenen Vorerkundungen und allgemeiner Kenntnisse festgelegt. Aufgrund der punktförmigen Aufschlüsse sind Abweichungen möglich, eine Überprüfung der angetroffenen Verhältnisse beim Aushub ist Stand der Technik. Sollten dabei Abweichungen gegenüber den festgelegten Bodenkenngrößen und getroffenen Ansätzen festgestellt werden, so ist dieser Sachverhalt dem Verfasser dieses Berichts mitzuteilen, damit die geotechnischen Parameter der geändert angetroffenen Situation angepasst werden können.

## Einfriedung

Der Bereich, auf welchem die baulichen Anlagen aufgestellt werden, ist mit einem 2,0 m hohen Weidezaungeflecht/Drahtgeflecht umzäunt. Als Zugang/Zufahrt wird ein 2-flügeliges Tor mit einer Durchgangs-/Durchfahrtsbreite von 4m errichtet.

## Brandschutz und Schutz der Einsatzkräfte

Die brandschutztechnischen Vorgaben werden gemäß Richtlinie R11-1 erfüllt. Die DC-Leitungen sind mit einem UV-beständigen Schutzmantel umgeben und werden in Künetten verlegt. Nach Fertigstellung der Anlage wird im Einvernehmen mit dem Betreiber eine Einweisung der Einsatzkräfte über getroffene technisch und organisatorische Maßnahmen, sowie über bestimmte Schalthandlungen durchgeführt. Der Batteriespeicher Container wurden nach den EN1364-1:2015 und der EN13501:2018 Standards auf Ihre Brandsicherheit geprüft und zertifiziert. Der Batteriecontainer verfügt über ein integriertes Löschesystem. Die Anforderungen der technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken der TRVB 134F werden eingehalten.

Technische Spezifikationen	Werte	
Chemikalie Löschmittel	HFC-227ea	FK5112
Gewicht des Löschmittels	26-27 kg	31-32 kg
Vorgeschriebene Reinheit	≥ 99,9%	≥ 99,9%
Druck des Feuerlöschers	2,5 Mpa bei 20 °C (geprüft durch Befüllung mit Stickstoff)	

Der Feuerwehrplan wird nach der Fertigstellung der Anlage erstellt und der Feuerwehr übergeben.

## **Blitzschutz und Potentialausgleich**

Durch den Speicher kommt es zu keiner erhöhten Blitzeinschlagswahrscheinlichkeit. Zum Schutz gegen Überspannungen werden AC-seitig Überspannungsableiter eingesetzt. Es werden alle gleichzeitig berührbaren leitfähigen Teile ortsfester Betriebsmittel, Schutzerdungsleiteranschlüsse und alle fremden leitfähigen Teile einbezogen. Ausführung gemäß OVE 8101.

## **Normen, Vorschriften, Dokumentation**

Grundsätzlich gelten die einschlägigen technischen Normen und Regelwerke in der gültigen Fassung, insbesondere: OVE 8101 und OVE-Richtlinie R11-1. Als zusätzliche Bedingungen gelten alle technischen und organisatorischen Regeln TOR, im speziellen TOR Typ B.

Beim Betrieb der Photovoltaikanlage werden weiters folgende Bedingungen eingehalten:

- *Technische Bedingungen für den PARALLELBETRIEB von ERZEUGUNGSANLAGEN in dem Versorgungsnetz der Energienetze Steiermark GmbH.*
- *Die Erstprüfung wird nach Vorlage der OVE/ÖNORM E 8001-6-61 dokumentiert*
- *Pläne für die Feuerwehr werden gemäß OVE/ÖNORM E 8001-4-712 erstellt*
- *Die Anlagendokumentation in Form eines Anlagenbuches wird lt. OVE/ÖNORM E8001-6-63 erstellt.*
- *Dokumentation und Kennzeichnung der Anlage und Leitungsführung lt. OVE-Richtlinie R11-1.*
- *OVE E 8101-7-712.1*
- *OVE/ÖN E 8001-2-30*
- *OVE/ÖNORM E 8120:2017 07 01*
- *OVE R 11-1*
- *ÖNORM M 7778*
- *OVE R 6-2-1*
- *OVE R 6-2-2*

## **Weitere Dokumentation**

Über die Ausführung der elektrischen Anlage wird ein Prüfbefund dem Anlagenbuch beigelegt, in dem die der Überprüfung und Errichtung zugrunde liegenden Bestimmungen einzeln angeführt werden. Zudem wird über die Art und den Zustand der elektrischen Schutzmaßnahmen in diesem Protokoll eine Aussage getroffen. Bei der Anlage wird ein einpoliges Übersichtsschaltbild hinterlegt aus dem die Aufteilung der Photovoltaik-Stromkreise der einzelnen Module ersichtlich sein wird. Die Kopie des Netzzutrittsvertrages wird in der Anlagendokumentation zur Einsichtnahme aufbewahrt.

## **Auswirkungen auf Umwelt, voraussichtliche Gefährdungen, Belästigungen**

Das gesamte Gebiet, auf dem der Batteriespeicher errichtet werden soll, wurde bereits im Zuge des Windparks Raiding untersucht. Ein Bericht diesbezüglich ist im Einreichkonvolut des Windparks

vorhanden. Der Batteriespeicher speichert elektrische Energie ohne Emission von Schadstoffen am Standort.

### **Personenschutz**

Der Speicher wird im eingezäunten Gelände in der Nähe der Windkraftanlage installiert.

### **Schallemissionen**

Eine geringfügige Schallemission ist nur unmittelbar neben den Wechselrichtern gegeben (<65 dB(A)). Es sind keine Belästigungen durch Schallemissionen zu erwarten.

### **Gefahren im Planungsgebiet**

Auf der Freifläche befinden sich keine Depots von gefährlichen Stoffen (Gas usw.). Der Speicher wird auf einem Grünstreifen mit genügend Abstand zur Windkraftanlage installiert und blockiert keine Fluchtwege. Über dem Speicherstandort verläuft keine Starkstromfreileitung.

### **Brandschutztechnischer Befund**

Auf dem Grst.Nr.:4457 der KG33010 Großwarasdorf sollen 12 Container (10 Speichercontainer und 2 Trafocontainer) sowie 10 DC-Boxen aufgestellt werden.

Bei dem Container handelt es sich um Stahlcontainer mit den Abmessungen von ca. 6,06 m x 2,44 m x 2,90 m, und bei den Trafocontainer ist zusätzlich ein Stahlbetonkeller mit einer Höhe von ca. 1,40 m (Ölwanne). Die DC-Boxen weisen eine Größe von ca. 2,04 m x 0,98 m x 1,42 m mit aufgesetzten Wechselrichtern auf. Die Container werden mit einer Einfriedung, mit einem 2,0 m hohen Zaun samt erforderlichen Zufahrtstor errichtet.

Die Container und DC-Boxen weisen untereinander und vom Zaun sowie von Grundgrenzen einen Abstand von mehr als 4,0 m auf, sodass diese entsprechend der OIB-Richtlinie 2 ohne definierten Feuerwiderstand ausgeführt werden können.

Die Energiespeicher werden auf einer geschotterten Fläche aufgestellt. Die Zufahrt für die Einsatzkräfte ist durch einen 4,20 m breiten Weg und einen Wendepplatz (15,0 m x 15,0 m) sichergestellt. Die Zufahrt und der Wendplatz sind geschottert und für das Befahren mit schweren LKWs geeignet.

### **Anlagentechnik**

Das Batteriesystem wird mit Feuchtigkeits-, Wasser-, Rauch und Wärmemelder ausgestattet. Weiters ist eine Überwachung der Speichertemperaturen und der Gaskonzentration vorgesehen. Diese

Alarmierung wird zur Betriebsführung weitergeleitet, welche wiederum bei Bedarf die Einsatzkräfte alarmieren. Zudem werden ein Entgasungsventil zum Ablassen entflammbarer Gase sowie ein Explosionsschutzventil verbaut. Ebenso erhalten die Batteriespeicher Zuluftöffnungen welche über ständig geöffnete Gitter in den Türen ausgeführt wird. Zusätzlich erfolgt eine Ventilation über die Klimaanlage um die Bildung eines zündfähigen Gasgemisches zu verhindern.

### Brandschutz

Die Batteriecontainer werden mit einer Löschanlage ausgestattet.

### Störfall

Bei Störungen fährt das System automatisch geregelt herunter und schaltet alle dazugehörigen Module ab. Dazu wird die Leistungselektronik gestoppt und galvanisch getrennt (AC/DC). Sollte das System im Notfall nicht automatisch herunterfahren besteht die möglich über einen Not-Halt-Taster, welche an der Vorderseite der Batteriecontainer angebracht werden, das System geregelt herunterzufahren. Der Zugang zu den Containern erfolgt nur durch entsprechend geschultes Wartungspersonal über versperrbare Türen. Es handelt sich um eine geschlossene Einheit, welche nur im Zuge von Störfällen oder Wartungsarbeiten mit einem entsprechenden Schlüssel geöffnet werden muss. Die Container können von den Einsatzkräften über die öffentlichen Wege bzw. die Erschließungswege des PV-Parks erreicht werden. Der Zutritt in den eingezäunten Bereich wird durch das geplante Tor in einer Breite von ca. 3,5 m ermöglicht.

## **A u f l a g e n**

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen vorgeschrieben:

### **Fachbereich Elektrotechnik**

1. Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
2. Die Batteriespeicheranlage ist in den Potentialausgleich einzubinden.
3. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2019-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß

OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

4. Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014 ist einzuhalten.
9. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
10. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, Schaltanlagen etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereits zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
11. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

## Hinweise

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr 308/2020, für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.
- Die relevanten Teile der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 05.04 Verkehrssteuerung und 08.23 Straßenausrüstung) sind zu berücksichtigen.

## **Fachbereich Hochbau**

12. Die Fundierung hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen.
13. Sämtliche tragenden Bauteile sind von einem befugten Baufachmann/Zivilingenieur statisch zu bemessen. Die statische Berechnung und die Konstruktionspläne sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen und für eine Einsichtnahme bereitzuhalten. Diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten und für das einschlägige Fachgebiet Qualifizierten zu erstellen.
14. Bodenöffnungen, Schächte und Ähnliches sind mit geeigneten Schachtabdeckungen mit ausreichender Tragsicherheit und unverschiebar abzudecken. In allgemein zugänglichen Bereichen sind Sicherungen gegen das Öffnen durch Unbefugte vorzusehen.
15. Der Zugang zu Technikräumen und anderer nicht für die Allgemeinheit (Betriebsfremde, Besucher, Kinder usw.) bestimmten Bereichen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
16. Bei der Fertigstellungsmeldung sind folgende Protokolle und Nachweise der Behörde zu übermitteln und im Betrieb zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten:
  - a. Von der ausführenden Fachfirma oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
  - b. Von der ausführenden Fachfirma oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person ist nach Fertigstellung eine Bestätigung abzugeben, dass die Errichtung der tragenden Bauteile laut statischer Berechnung erfolgte und Fertigcontainer stand- und kipp-sicher aufgestellt wurden.

## Hinweis

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

## **Fachbereich Naturschutz**

Im Folgenden werden die in den Einreichunterlagen dargelegten projektintegralen Maßnahmen angeführt, da sie wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Projektvorhabens sind. In den nachfolgenden Auflagenvorschlägen werden diese Punkte daher nicht wiederholt. Es werden nur Auflagenvorschläge angeführt, die die projektintegralen Maßnahmen ergänzen oder präzisieren:

### Maßnahme Z1: Vorbereitung der Eingriffsflächen außerhalb der Brutzeit

Aus artenschutzrechtlichen Gründen für die lokale Brutvogelfauna sind die Vorbereitungsarbeiten für den Batteriespeicher (v.a. Abzug Oberboden) außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März – 15. August) durchzuführen.

### Maßnahme Z2: Tageszeitliche Begrenzung der Bautätigkeit

Um Störungen für die örtliche Fauna so gering wie möglich zu halten, sind die Bauarbeiten nur bei Tageslicht durchzuführen.

### Maßnahme SAR1: Ökologische Bauaufsicht

Im Zuge der Bauausführung wird die Einsetzung einer ökologischen Bauaufsicht empfohlen, welche vor Baubeginn (jedenfalls in dem Zeitraum März - September) die Eingriffsfläche auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten kontrolliert, und diese gegebenenfalls auf die umliegenden WEA-Stellflächen (welche zu dem Zeitpunkt neu angelegt werden) umsiedelt.

### *Bauphase*

17. Der Bescheid, die Auflagen, sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
18. Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung: Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden (Errichtung von PV-Modulen, sämtliche Kabelverlegungsarbeiten etc.) sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren (z.B. Feldhamster, Ziesel, Ährenmaus, Brachpieper) und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit (Mitte März - Mitte September / Winter für die Ährenmaus) zu erfolgen.

19. Bodenschutz: Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass es zu keinen nachhaltigen Störungen des Bodengefüges, insbesondere durch Verdichtungen, kommt. Dies ist durch Maßnahmen sicherzustellen (kein Befahren nasser Böden, Auflegen von Baggermatratzen, Bodenlockerungen nach der Bauphase). Im Bereich von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist der Oberboden abzuschleppen und seitlich maximal 2 m hoch zu lagern. Sämtliche im Baufeld eingebrachten temporären Befestigungen (Schotterungen o.Ä.) sind nach der Bauphase vollständig zu entfernen und wieder zu rekultivieren. Die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW 2012) ist anzuwenden. Das Auswaschen von Betonmischern darf nur über dichten Absetzmulden erfolgen. In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.
20. Baustellenbeleuchtung: Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel). Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den Berichten an die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.).
21. Umsiedlung geschützter Pflanzenarten: Sofern im Zuge der Umweltbaubegleitung auf durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen geschützte Pflanzenarten der Roten Liste festgestellt werden, sind diese fachgerecht auf einen geeigneten Standort im direkten Umfeld umzusiedeln. Bei einjährigen Pflanzen sind die Samen zu sammeln und auf geeigneten Standorten der Projektfläche anzusäen.

#### *Umweltbaubegleitung*

22. Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung und ökologischen Bauaufsicht im Sinne der RVS 04.05.11, mit folgenden wesentlichen Aufgaben:
- a. Nachweisliche Information der Ausführenden über die Inhalte des Bescheids und die behördlichen Auflagen, der Projektinhalte und hierbei insbesondere der projektimmanenten naturschutzfachlichen Maßnahmen
  - b. Festlegung und Kontrolle der Einhaltung zeitlicher Beschränkungen

#### **Fachbereich Brandverhütung**

23. Es ist eine Handlungsanweisung für Einsatzkräfte entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen.

24. Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung entsprechend auf die Gefahren und Vorgehensweisen einzuschulen.
25. Fachkundiges und schaltberechtigtes Personal ist vom Anlagenbetreiber bei Alarmierung der Einsatzkräfte binnen maximal 30 Minuten vor Ort (bei der Speicheranlage) bereitzustellen. Die Erreichbarkeit des Personals ist im Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und ständig aktuell zu halten.
26. Die geschotterte Fläche um den jeweiligen Container hat diesen umseitig um mindestens 1,0 m zu überragen.
27. Mittel der Ersten Löschhilfe ist in Form eines tragbaren Feuerlöschers (K5) anzuordnen.
28. Der Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen.
29. Bei der Montage ist zu beachten, dass der tragbare Feuerlöscher einerseits leicht zu entnehmen sind, jedoch andererseits nicht verstellt werden kann. Die Sichtbarkeit des tragbaren Feuerlöschers ist durch die Montage eines Hinweisschildes gemäß Richtlinie 92/58/EWG und der Kennzeichnungsverordnung BGBl.Nr. 101/1997 Punkt 1.5 sicherzustellen.
30. Der tragbare Feuerlöscher ist alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person nach den Bestimmungen der ÖNORM F 1053 zu überprüfen.
31. Der Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle in unmittelbarer Nähe des Zuganges zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter – Speicheranlage“).
32. Erstprüfung und in weiterer Folge mindestens in Abständen von maximal 12 Monaten ist nachweislich die Funktionsfähigkeit der Ventilation über die Klimaanlage zu überprüfen, dass kein zündfähiges Gasgemisch entstehen kann.
33. Beim Hauptzugang für die Feuerwehr (Einfahrtstor) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet.
34. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
35. Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121 zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares pdf zu übergeben.
36. Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:
  - a. Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte, samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung

- b. Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ
- c. Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die Feuerwehr

### **Fachbereich Wasser- und Abfallwirtschaft**

- 37. Die Versickerungsmulden sind mit einer bewachsenen Oberbodenpassage mit einer Mindeststärke von 30 cm herzustellen und unmittelbar nach der Herstellung zu besämen.
- 38. Die Entwässerungseinrichtungen sind periodisch mindestens vierteljährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Festgestellte Mängel wie Böschungsbrüche, Ausschwemmungen etc. sind umgehend zu beseitigen. Weiters ist der Aufwuchs in den Entwässerungseinrichtungen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen.
- 39. Durchbrüche und Abläufe innerhalb des Rückhalteraaumes der Auffangwannen der Trafos sind unzulässig.
- 40. Die Anschlussöffnungen in den Nebenkammern der Trafoauffangwannen sind flüssigkeitsdicht abzuschotten und die Nebenkammern sind als Auffangwannen mit einer Schwellenhöhe von mindestens 10 cm auszuführen.
- 41. Die Trafoauffangwannen sind mit Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen auszustatten, welche bei Erreichen eines Flüssigkeitsstandes von höchstens 20 cm eine automatische Alarmierung des Anlagenbetreibers auslöst. Die Trafowannen sind sodann zu kontrollieren und manuell ausgelöst zu entleeren. Niederschlagswasser ohne organoleptische Verunreinigungen (Ölschlieren, atypischer Geruch, Farbauffälligkeiten) kann über die bestehenden Sickermulden auf Eigengrund versickert werden. Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
- 42. Die Böden der Speichercontainer sind flüssigkeitsdicht, ohne Durchführungen und ohne Durchbrüche herzustellen.
- 43. Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die Versickerungseinrichtungen sind die obersten 30 cm der betroffenen Versickerungsflächen auszutauschen und der ausgehobene Boden einer ordnungsgemäßen, nachweislichen Entsorgung zuzuführen. Die bewachsene Oberbodenpassage ist umgehend wiederherzustellen.
- 44. Die ordnungsgemäße Ausführung der Oberflächenentwässerung, der Speicherböden, der Auffang- sowie Nebenkammern der Trafos und der Flüssigkeitsstandüberwachung der Trafos ist durch befugte Fachfirmen zu überwachen, zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind

- a. die Volumina der Versickerungsmulden durch Vermessung nachzuweisen
- b. die ordnungsgemäße Ausführung der Speicherböden, der Auffangwannen- sowie Nebenkammern der Trafos und der Flüssigkeitsstandüberwachung der Trafos durch Fotos zu dokumentieren
- c. die Flüssigkeitsdichtheit der Trafoauffangwannen durch die Herstellerfirma zu bestätigen.

Die Bestätigungen und die Ausführungsnachweise sind der Behörde unaufgefordert mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

### **Begründung**

Die TPA Windkraft GmbH (als Teil der Unternehmensgruppe der Bloch3 GmbH), Rotenturmstraße 16-18/8. OG, 1010 Wien, vertreten durch die 10hoch4 Energiesysteme GmbH, Gauermannngasse 20f, 2700 Wiener Neustadt, beantragte mit Schreiben vom 17.01.2025, die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Batteriespeichers „Großwarasdorf“ mit einer Kapazität von 20,32 MWh, auf dem Grundstück Nr. 4457, KG Großwarasdorf.

Mit Schreiben vom 10.04.2025 bzw. vom 13.06.2025 wurden überarbeitete Einreichunterlagen vorgelegt. Es wurde daher am 28.07.2025 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten in den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung, Humanmedizin, Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt.

#### **Gutachten Fachbereich Elektrotechnik**

*(Auszug aus dem Gutachten vom 13.03.2025)*

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet. Das gegenständliche Projekt ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der vorgeschlagenen Auflagen vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß der Technischen Beschreibung samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der

angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die in der Technischen Beschreibung samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in Großwarasdorf der TPA Windkraft GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen.

### **Gutachten Fachbereich Hochbau**

*(Auszug aus dem Gutachten vom 02.07.2025)*

Die vorliegenden Einreichunterlagen inkl. Pläne sowie Befunde des gegenständlichen Projektes bilden eine ausreichende Grundlage zur Erstellung des Gutachtens. Aus bautechnischer Sicht werden die Schutzziele der Bauverordnung und der geltenden OIB Richtlinien eingehalten. Somit entspricht die Anlage nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik im Hinblick auf mechanische Festigkeit und Standsicherheit.

Nicht beurteilt wurden brandschutztechnische und elektrotechnische Belange in Verbindung mit der Benützungssicherheit aufgrund der elektrischen Anlagenkomponenten.

Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen dieses Projekt.

### **Gutachten Fachbereich Wasser- und Abfallwirtschaft**

*(Auszug aus dem Gutachten vom 28.04.2025)*

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung hinsichtlich § 11 Abs. 1 Z 3 Bgld. EIWG – Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden (z.B. Änderung natürlicher Abflussverhältnisse, Austritt wassergefährdender Stoffe, Löschwasser, Abfall) – aus.

Die geplanten Auffangwannen für die Trafoöle sind ausreichend dimensioniert. Gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen sind auf Grund der Speichermenge pro Brandabschnitt (< 25 t) nicht

erforderlich. Die Oberflächenwässer werden über ausreichend dimensionierte angrenzende Versickerungsmulden mit bewachsener Bodenpassage einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Abwassertechnik entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Maßnahmen werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Trafowannen und der Oberflächenentwässerung sowie der Bodenausführung der Speicher als erforderlich erachtet.

Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn sind auszuschließen. Die geplante Speicherausführung entspricht den derzeit im Burgenland geltenden wasserfachlichen Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersystemen.

### **Gutachten Fachbereich Umweltmedizin**

*(Auszug aus dem Gutachten vom 16.03.2025)*

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Einwirkungen durch Schall, Luftschadstoffe und durch elektromagnetische Felder zu keinen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen bei den nächsten Anrainern führen werden. Die Nachbarn und auch die Betreiber des Batteriespeichers werden durch die genannten Immissionen nicht gefährdet. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht. Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen sind für die Nachbarn aus fachlicher Sicht als nicht erheblich belästigend zu beurteilen und daher als jedenfalls zumutbar anzusehen.

### **Gutachten Fachbereich Naturschutz**

*(Auszug aus dem Gutachten vom 29.04.2025)*

Das Projektvorhaben greift in keine Europaschutzgebiete ein. Für die nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Europaschutzgebiete Lange Leitn Neckenmarkt und Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz, sowie das nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Europaschutzgebiet Mattersburger Hügelland ist unter Berücksichtigung der Aktionsradien von Schutzgütern und der möglichen Wirkungen des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht keine Nahelage gegeben. Wirkungsbeziehungen zwischen dem Vorhaben und den Schutzgütern dieser Europaschutzgebiete sind nicht zu erwarten. Aufgrund der großen Distanzen und möglichen Wirkungen des Projektvorhabens sind auch keine Wirkungsbeziehungen zwischen dem Vorhaben und den Schutzgütern von ungarischen und niederösterreichischen Europaschutzgebieten zu erwarten.

Der geplante Batteriespeicher liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der großen Entfernung von ca. 4,4 km zum nächsten Landschaftsschutzgebiet sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen naturschutzfachlichen Ziele zu erwarten.

Der geplante Batteriespeicher liegt in keinem Naturschutzgebiet. Aufgrund der großen Entfernung von über 7,9 km zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet sind nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzzwecke auszuschließen.

Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben beinahe ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (derzeit als Grünbrache genutzt) betroffen sind, wenn der Auflagenvorschlag für geschützte Pflanzenarten vorgeschrieben wird. Für potentiell vorkommende geschützte Tierarten der Projektfläche sind im Projekt ausreichende Maßnahmen vorgesehen.

Wenn die im Projekt vorgesehenen Schutzmaßnahmen eingehalten werden, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet oder wesentlich beeinträchtigt wird.

Eine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen ist nicht zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge zur Umzäunung, der Baustellenbeleuchtung und zum Bodenschutz vorgeschrieben werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie minimal betroffen sein könnte. Erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen können ausgeschlossen werden.

Die Konfliktkriterien sind für das vorliegende Projektvorhaben (Batteriespeicher) größtenteils nicht zutreffend oder werden ausreichend berücksichtigt. Für ein zutreffendes und nicht in ausreichendem Ausmaß berücksichtigtes Kriterium wird ein Auflagenvorschlag gemacht.

### **Gutachten Fachbereich Landschaftsschutz**

*(Auszug aus dem Gutachten vom 26.02.2025)*

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens „Batteriespeicher Großwarasdorf“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schützgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen *keine Versagungsgründe* betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen. Auflagen werden nicht für erforderlich erachtet.

### **Gutachten Fachbereich Brandverhütung**

*(Gutachtenerstellung im Zuge der Verhandlung am 28.07.2025)*

Auf Grund der Größe des Containers (ca. 15 m<sup>2</sup>) ist es entsprechend der Begriffsbestimmungen OIB Richtlinie das Gebäude in die Gebäudeklasse 1 einzuteilen. Auf Grund der Abstände zu den Grundstücksgrenzen und zu den Gebäuden auf demselben Grundstück sind Anforderungen an den Feuerwiderstand entsprechend der OIB Richtlinie 2 nicht erforderlich.

Auf Grund der Lage ist in diesem Bereich keine Löschwasserversorgung vorhanden. Auf Grund der Nutzung, Ausführung (Stahlcontainer) und Größe der Objekte wird aus brandschutztechnischer Sicht einer Löschwasserversorgung mit Tankwägen zugestimmt. Es ist ein Alarmplan mit Tankwägen von mindestens 2000l Tankinhalt zu erstellen. Eine entsprechende Kennzeichnung der Not-Halt-Schalter ist erforderlich, daher wird eine entsprechende Kennzeichnung der Schalter in den Auflagen gefordert.

Ein Brand im Bereich des freistehenden Trafoccontainers und der Speichercontainer kann von der Feuerwehr erst nach Freischaltung der Anlage durch fachkundiges Wartungspersonal bekämpft werden. Die Speichercontainer und die freistehende Trafoccontainer darf durch die Feuerwehr erst nach Freigabe durch das Wartungspersonal betreten werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Alarmierung der Feuerwehr nach den Bestimmungen des Bgld. FwG 2019 aufgrund von automatischen Erkennungsanlagen nur nach Verifizierung durch eine Person durchgeführt werden darf.

Die Flucht- und Rettungswege wurden aus brandschutztechnischer Sicht nicht beurteilt.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung und Einhaltung nachstehender Auflagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

### **Stellungnahme Raumplanung vom 24.02.2025**

Aus raumplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Anlage.

### **Stellungnahme Landesumweltanwaltschaft im Zuge der Verhandlung**

Es bestehen keine Einwände gegen das gegenständliche Projekt.

### **Stellungnahme Feiler, Vertreter der F.E. Familien-Privatstiftung, im Zuge der Verhandlung**

Bei projektgemäßer Ausführung bestehen keine Bedenken gegen gegenständliches Projekt.

### **Zu Spruchpunkt I**

Bei Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1

verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung, Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Umweltmedizin und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 28.07.2025, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Hauptreferats Landesplanung vom 24.02.2025 verwiesen. Aufgrund des funktionellen Zusammenhangs des Batteriespeichers mit dem Hybridpark der TPA Windkraft GmbH und dessen Lage in einer Eignungszone, ist der Standort als geeignet anzusehen.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im

rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständliche Fläche weist die Widmung „landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitanzwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

### **Zu Spruchpunkt II und III**

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

### **Hinweise**

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 sowie § 9 Abs. 1 Bgld. StWG ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der **Fertigstellungsanzeige** ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der (1) eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung** UND (2) eine **Aussage über die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen** getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 **erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht **innerhalb von 5 Jahren nach rechtskräftiger Erteilung** aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch **Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen 2 Jahren ab Rechtskraft** der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

### **Kostenhinweis**

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II. und III. festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957 – GebG, BGBl. Nr. 267/1957 idGF, in der Höhe von **EUR 660,40** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 546,00 sowie EUR 100,10 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 868,30** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschuld) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist folgende Zahlungsreferenz anzuführen: **200621415**.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:  
[http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel\\_vv\\_amtlr](http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr)

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

### Hinweise

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

### Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

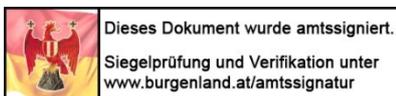
Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

### Ergeht an:

- 1) TPA Windkraft GmbH, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie B, per RSb, Rotenturmstraße 16-18/8. OG, 1010 Wien
- 2) 10hoch4 Energiesysteme GmbH, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie C, per RSb (vorab per Mail), Gauermanngasse 20f, 2700 Wiener Neustadt
- 3) Gemeinde Großwarasdorf, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie D, per RSb (vorab per Mail), Obere Hauptstraße 18, 7304 Großwarasdorf
- 4) Landesumweltanwalt Burgenland, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie E, per RSb (vorab per Mail), Gemeindestraße 29, 7411 Markt Allhau

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at](mailto:post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>